

Satzung

Fassung vom 12.05.2023

Satzung mit 20 Seiten

bez-oberpfalz.dlrg.de

DLRG | Bezirksverband
Oberpfalz e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	
II. Zweck	
§ 2 Zweck	
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	
III. Mitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedschaft	
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	
§ 6 Stimmrecht	
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 8 Beitrag	
IV. Gliederungen des DLRG Oberpfalz e.V. und deren Aufgaben	
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein und Gliederung des DLRG BV Oberpfalz e.V.	
§ 10 Aufgabendurchführung und Pflichten der Kreis- und Ortsverbände	
V. Jugend.....	
§ 11 Jugend	
VI. Organe	
1. Abschnitt: Bezirksverbandstagung	
§ 12 Aufgabe	
§ 13 Zusammensetzung	
§ 14 Stimmberechtigung.....	
§ 15 Einberufung	
§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung	
§ 17 Anträge	
§ 18 Beschlussfähigkeit	
§ 19 Beschlussfassung	
§ 20 Abstimmungen und Wahlen	
§ 21 Protokoll	
2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat	
§ 22 Aufgaben	
§ 23 Zusammensetzung	
§ 24 Stimmberechtigung	
§ 25 Einberufung	
§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung	
§ 27 Anträge	
§ 28 Umlaufverfahren	
§ 29 Anzuwendende Vorschriften	
3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand	
§ 30 Aufgaben	
§ 31 Zusammensetzung	
§ 32 Vertretungsbefugnis	
§ 33 Amtszeit	
§ 34 Geschäftsverteilung	
§ 35 Ladungsfrist	
§ 36 Anträge	
§ 37 Anzuwendende Vorschriften	

VII. Ressorttagungen	
§ 38 Aufgaben und Zusammensetzung.....	
VIII. Schiedsgericht	
§ 39 Aufgaben	
§ 40 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle	
§ 41 Kostentragung	
§ 42 Schiedsordnung	
§ 43 Ordentlicher Rechtsweg	
IX. Kommissionen	
§ 44 Aufgaben	
X. Sonstige Bestimmungen	
§ 45 Ordnungen und Richtlinien	
§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	
§ 47 Ehrungen	
§ 48 Besondere Ordnungen	
§ 49 Compliance-Richtlinie	
§ 50 Regelwerk für den Rettungssport	
XI. Schlussbestimmungen	
§ 51 Satzungsänderungen	
§ 52 Auflösung.....	
§ 53 Eintragung im Vereinsregister	

Präambel

Präambel¹

Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Fußnote 1:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirksverband Oberpfalz der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.
- (2) Er führt die Bezeichnung:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Oberpfalz e.V.
(DLRG BV Oberpfalz e.V.)“.
- (3) Sein Sitz ist in Regensburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG BV Oberpfalz e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen und der Sanitätsdienst,

- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
 - f) Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten
 - (g) Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Bayern.
- (5) ¹Der DLRG BV Oberpfalz e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Der DLRG BV Oberpfalz e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Der DLRG BV Oberpfalz e.V. achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- (7) Der DLRG BV Oberpfalz e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Der DLRG BV Oberpfalz e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des DLRG BV Oberpfalz e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG BV Oberpfalz e.V. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des DLRG BV Oberpfalz e.V. haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den DLRG BV Oberpfalz e.V. entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Beschlüsse des Präsidiums eingeräumt wurden.
- (4) ¹Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ²Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Bezirksverbandsvorstand. ³Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des DLRG BV Oberpfalz e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., der DLRG LV Bayern e.V. und des DLRG BV Oberpfalz e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird auf der jeweils untersten Gliederungsebene begründet. ²Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ³Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung der jeweiligen örtlichen Gliederung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG Kreisverband/Ortsverband oder im DLRG BV Oberpfalz e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der DLRG Kreisverbände/Ortsverbände ihr Stimmrecht in der Bezirksverbandstagung und im Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG Kreisverband/Ortsverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend des DLRG BV Oberpfalz e.V. regelt die Ordnung der DLRG-Jugend Bayern soweit die DLRG-Jugend des DLRG BV Oberpfalz e.V. keine eigene Ordnung erlassen hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.

²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

- (4) ¹Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt § 39 Abs. 8 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V. ²Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG e.V.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§8 Beitrag

Die Mitglieder haben in ihrer örtlichen Gliederung die dort festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederungen des DLRG BV Oberpfalz e.V. und deren Aufgaben

§9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein und Gliederung des DLRG BV Oberpfalz e.V.

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) ¹Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG BV Oberpfalz e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) ¹Bei erheblichen Verstößen des DLRG BV Oberpfalz e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf

Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG BV Oberpfalz e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG BV Oberpfalz e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 26 Abs. 2 der Satzung der DLRG e.V., der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.

- (5) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.
²Näheres regelt die Schiedsordnung.
- (6) ¹Der DLRG BV Oberpfalz e.V. gliedert sich in als Untergliederungen bezeichnete Kreis- und Ortsverbände mit oder auch ohne eigene Rechtsfähigkeit. ²Die Kreis- und Ortsverbände können mit Zustimmung des Bezirksverbandesvorstandes Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.
- (7) ¹Ein Beschluss über die Gründung, Spaltung oder Fusion einer Untergliederung eines eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. ²Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden; bei Kreis- bzw. Ortsverbänden ist zuvor der zuständige Bezirksverbandesvorstand anzuhören.
- (8) ¹Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. ²Über begründete Ausnahmen von Satz 1 und Grenzänderungen entscheidet der Landesverbandesrat.
- (9) Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben dem Vereinszweck und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG LV Bayern e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgabendurchführung und Pflichten der Kreis- und Ortsverbände

- (1) ¹Die Kreis- und Ortsverbände sind an diese Satzung gebunden. ²Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (2) Die Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände einschließlich deren Änderungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V.
- (3) ¹Der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Oberpfalz e.V. sind berechtigt, die Kreis- und Ortsverbände regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. ²Sie können dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen, von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte verlangen, und falls gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzung des DLRG LV Bayern e.V. oder des DLRG BV Oberpfalz e.V., Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (4) ¹Zu allen Kreis- bzw. Ortsverbandsversammlungen ist der DLRG BV Oberpfalz e.V. fristgerecht einzuladen. ²Von allen Versammlungen ist dem DLRG BV Oberpfalz e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. ³Die Mitglieder des Bezirksverbandesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Kreis- und Ortsverbände teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (5) Fristgerecht sind durch den Kreis- bzw. Ortsverband dem DLRG BV Oberpfalz e.V. zuzuleiten:

- a) Statistischer Jahresbericht,
 - b) Beitragszahlung und Mitgliederstatistik,
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen,
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Oberpfalz e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.
- (6) Dem Kreis- bzw. Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (7) Hat ein Kreis- bzw. Ortsverband eine in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Buchstabe b) bis e) festgelegte Pflicht nicht fristgerecht erfüllt, ist in der Einladung zur Bezirksverbandstagung darauf hinzuweisen. Die Pflicht gilt als fristgerecht erfüllt, wenn der Kreis- bzw. Ortsverband spätestens eine Woche vor dem Tag der Bezirksverbandstagung dem DLRG BV Oberpfalz e.V. die entsprechenden Dokumente zugeleitet oder die ausstehenden Beitragszahlungen geleistet hat.
- (8) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend Oberpfalz, die von dem Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksverbandsrates bzw. des Vorstandes der DLRG-Jugend Bayern bedarf. ²Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die in Satz 1 genannte Ordnung nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zur Satzung des DLRG BV Oberpfalz e.V., DLRG LV Bayern e.V. oder der DLRG e.V. stehen. ³Im Übrigen regelt das Verfahren die Ordnung der DLRG-Jugend Bayern.
- (4) ¹Die DLRG-Jugend des DLRG BV Oberpfalz e.V. gliedert sich in Kreis- und Ortsjugendverbände. ²Weder die DLRG-Jugend des DLRG BV Oberpfalz e.V. noch die einzelnen Kreis- und Ortsjugendverbände besitzen eine eigene Rechtsfähigkeit. ³Die Jugendordnung jeder Untergliederung muss mit den Jugendordnungen der jeweiligen übergeordneten DLRG-Jugendgliederung im Einklang stehen.
- (5) Der Bezirksverbandsvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) ¹Der Vorsitzende der DLRG-Jugend Oberpfalz, der Schatzmeister, sowie einer der stellvertretenden Vorsitzenden der DLRG-Jugend Oberpfalz, welcher im Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand der DLRG-Jugend Oberpfalz gibt, benannt wird, sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. ²Die Vertretung erfolgt in den Grenzen des Absatzes 3.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirksverbandstagung

§ 12 Aufgabe

(1) Die Bezirksverbandstagung ist oberstes Organ des DLRG BV Oberpfalz e.V.

(2) ¹Die Bezirksverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG BV Oberpfalz e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Untergliederungen und Gremien.

²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG BV Oberpfalz e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend Oberpfalz sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter bzw. des Leiters der Schiedsstelle, falls ein Schiedsgericht nicht gebildet wird,
- c) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- d) Ernennung der Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksverbandsrates,
- e) Entlastung des Vorstandes des DLRG BV Oberpfalz e.V.,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Kreis- und Ortsverbände in den vier auf die Bezirksverbandstagung folgenden Kalenderjahren an den DLRG BV Oberpfalz e.V. abzuführen haben,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung des DLRG BV Oberpfalz e.V.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirksverbandstagung wird gebildet aus den Delegierten der Kreis- und Ortsverbände und aus den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates.
- (2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Kreis- und Ortsverbände wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden. ³Besteht ein Kreisverband aus mehreren Ortsverbänden als Einzelmitglieder bzw. nur aus den Mitgliedern mehrerer Ortsverbände, wird die Anzahl der Delegierten des Kreisverbandes getrennt nach der Mitgliederzahl der den Kreisverband bildenden Ortsverbände errechnet, wobei jedem Ortsverband für je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter zusteht.

§ 14 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Ortsverbände und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) und b)). ²Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Bezirksverbandstagung wird mindestens alle vier Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder zweier stellvertretender Vorsitzender entweder als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung abgehalten.
- (2) Eine außerordentliche Bezirksverbandstagung ist einzuberufen, wenn dies der Bezirksverbandsvorstand oder der Bezirksverbandsrat mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Über die Form, in der die Bezirksverbandstagung abgehalten wird, entscheidet der Bezirksverbandsvorstand.

§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Eine ordentliche Bezirksverbandstagung muss mindestens zehn Wochen, eine außerordentliche Bezirksverbandstagung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. ²Weiter muss zu einer ordentlichen Bezirksverbandstagung mindestens acht Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirksverbandstagung mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
³In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Bezirksverbandstagung gemäß § 15 Abs. 1 abgehalten wird. ⁴Die Ankündigung wie die Einladung können auch in Textform erfolgen; sie gelten beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die DLRG-Mailadressen der Mitglieder des Bezirksverbandsrates abgesendet wurden.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. ³Die Vorsitzenden der Kreis- und Ortsverbände bzw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Ankündigung und die Einladung unverzüglich an ihre Delegierten weiter zu leiten.
- (3) ¹Wird die Bezirksverbandstagung ausschließlich oder auch als Online-Versammlung abgehalten, findet die Online-Versammlung in einem nur für die Mitglieder gesondert zugänglichem Chat-Raum statt. ²Zur Gewährleistung der Zugangskontrolle werden den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung die Zugangsberechtigungsdaten übermittelt, die nur für diese Versammlung gültig sind. ³Für die Übermittlung gilt Absatz. 1 Satz 4 entsprechend. ⁴Den Mitgliedern ist es untersagt, die Zugangsberechtigungsdaten an Dritte weiterzugeben. ⁵In der Online-Versammlung sind auch Abstimmungen einschließlich Wahlen möglich, die durch mit den Angaben „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder oder entsprechende Abstimmungssysteme erfolgen (oder durch entsprechende Formulare erfolgen, auf denen zur Identifizierung der Mitglieder zusätzliche Angaben verlangt werden können). ⁶Bei geheimen Abstimmungen einschließlich Wahlen ist durch geeignete Maßnahmen die Anonymität der Mitglieder zu gewährleisten, wobei personenbezogene Daten und die Abstimmungs- einschließlich Wahlergebnisse getrennt auszuwerten sind.
- (4) ¹Der Vorsitzende des DLRG BV Oberpfalz e.V. leitet die Bezirksverbandstagung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Bezirksverbandsvorstand aus seiner Mitte einen Tagungsleiter.

§ 17 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Bezirksjugendtag,
 - c) der Bezirksjugendrat.
- (2) ¹Anträge zur ordentlichen Bezirksverbandstagung müssen mindestens neun Wochen, zur außerordentlichen Bezirksverbandstagung mindestens fünf Wochen vorher in Textform gestellt und beim Vorsitzenden des DLRG BV Oberpfalz e.V. eingegangen sein.

²Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 51. ³Die Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten, diese sind verpflichtet, die Anträge unverzüglich an ihre Delegierten weiterzuleiten.

- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

¹Die Bezirksverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. ²Unabhängig der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist die Bezirksverbandstagung beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Bezirksverbandstagung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Bezirksverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied der Bezirksverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. das Verfahren.

§ 21 Protokoll

- (1) ¹Über die Bezirksverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirksverbandstagung binnen 6 Wochen nach Ende der Tagung über die Kreis- und Ortsverbände zuzusenden. ³Die Frist wird durch Absendung des Protokolls in Textform an die Funktionsadresse der Vorsitzenden der Kreis- und Ortsverbände eingehalten.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform beim Vorsitzenden des DLRG BV Oberpfalz e.V. binnen sechs Wochen nach Absendung geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksverbandsrat.

2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Bezirksverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG BV Oberpfalz e.V. wirkenden Kräfte.

(2) ¹Der Bezirksverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirksverbandstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben zu § 12 Abs. 2 S. 2 Buchstaben e), g) und h) und hinsichtlich der Terminierung von Fälligkeiten zu § 12 Abs. 2 S. 2 Buchstabe f) wahr.²§ 10 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Kreis- und Ortsverbände; soweit ein Vorsitzender eines Kreis- bzw. Ortsverbandes dem Bezirksverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende eines Kreis- bzw. Ortsverbandes und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Kreis- bzw. Ortsverbandes,
- c) den Stellvertretern im Bezirksverbandsvorstand,
- d) den Ehrenvorsitzenden des Bezirksverbandes.

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) ¹Im Bezirksverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) und c) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je angefangene 100 Mitglieder ihrer Kreis- bzw. Ortsverbände eine Stimme. ²§ 13 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe d) wirken beratend mit.

§ 25 Einberufung

¹Der Bezirksverbandsrat wird in den Jahren, in denen keine Bezirksverbandstagung durchgeführt wird, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Bezirksverbandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter entweder als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung abgehalten. ²Auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates ist auch eine Bezirksverbandsratstagung einzuberufen. ³Über die Form entscheidet der Bezirksverbandsvorstand.

§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Die Bezirksverbandsratstagung muss mindestens acht Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. ²Weiter muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. ³In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Bezirksverbandsratstagung gemäß § 25 S. 1 abgehalten wird. ⁴Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen und gelten als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die DLRG-Mailadressen der Mitglieder des Bezirksverbandsrates abgesendet wurden.
- (2) § 16 Abs. 2 S. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Vorsitzende des DLRG BV Oberpfalz e.V. leitet die Bezirksverbandsratstagung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Bezirksverbandsvorstand aus seiner Mitte einen Tagungsleiter.

§ 27 Anträge

- (1) Anträge zur Bezirksverbandsratstagung müssen schriftlich oder in Textform spätestens sieben Wochen vorher gestellt und beim Vorsitzenden des DLRG BV Oberpfalz e.V. eingegangen sein. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten.
- (2) § 17 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 28 Umlaufverfahren

- (1) Im Einzelfall kann der Vorsitzende des DLRG BV Oberpfalz e.V. selbst oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Bezirksverbandsrates anordnen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, durch E-Mail oder Telefonkonferenz erfolgt.
- (2) Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende des DLRG BV Oberpfalz e.V. fest; sie muss mindestens 5 Tage ab Zugang der Vorlage betragen.
- (3) Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksverbandsrates innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Bezirksverbandsratssitzung erfolgen.
- (4) Gibt ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksverbandsrates innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme ab, gilt dies als Enthaltung; auf diesen Umstand ist bei der Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren hinzuweisen.
- (5) Die Beschlussgegenstände müssen so korrekt formuliert sein, dass sie mit einem bloßen Ja oder Nein oder mit Stimmenthaltung entschieden werden können, wobei jeder Beschlussgegenstand einzeln abstimmbar sein muss.
- (6) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 29 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Tagungsleitung, Abstimmungen und Wahlen, Protokolle und Einsprüche hiergegen sowie für Online-Versammlungen gelten die Regelungen zur Bezirksverbandstagung entsprechend.

3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand

§ 30 Aufgaben

¹Der Bezirksverbandsvorstand leitet den DLRG BV Oberpfalz e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksverbands- und Bezirksverbandsratstagung.

§ 31 Zusammensetzung

- (1) ¹Den Bezirksverbandsvorstand bilden als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Vorsitzender des Bezirksverbandes,
 - b) ein bis zu vier stellvertretende/r Vorsitzend/er des Bezirksverbandes,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
 - e) stellvertretender Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
 - f) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
 - g) stellvertretender Technischer Leiter Einsatz (TL E),
 - h) Arzt,
 - i) Leiter Verbandskommunikation,
 - j) Justitiar,
 - k) Vorsitzender der DLRG-Jugend.²Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Bezirksverbandsvorstand an:
 - l) Ehreuvorsitzende des Bezirksverbandes.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) und h) bis j) können (mehrere) Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbandes sein.
- (4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes nach Absatz 1 Satz 1 haben eine Stimme.

²Soweit Stellvertreter für die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) und h) bis j) gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. ³Für das Amt nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe k) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

- (5) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) und h) bis j) tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 32 Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Bezirksverbandes, die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Buchstabe d) und f); sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksverbandes führt den Vorsitz im Bezirksverbandsvorstand.
- (4) Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Buchstabe d) und f) nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Bezirksverbandes vertretungsberechtigt sind.

§ 33 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 34 Geschäftsverteilung

¹Der Bezirksverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan. ²Dabei ist ein Mitglied des Vorstandes als Vertreter für den Vorstand der DLRG-Jugend Oberpfalz zu bestimmen.

§ 35 Ladungsfrist

¹Die Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes, die entweder als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung (Online-Sitzung) oder als Kombination von Präsenz- und Online-Sitzung abgehalten werden können, müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. ²§ 16 Abs. 1 S. 3 und 4 sowie Abs. 2 S. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 36 Anträge

- (1) Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes zuzuleiten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes.

§ 37 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen, für Protokolle und Einsprüche dagegen sowie für Online-Versammlungen und zum Umlaufverfahren gelten die Regelungen zur Bezirksverbandsratstagung entsprechend.

VII. Ressorttagungen

§ 38 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des DLRG BV Oberpfalz e.V. können Ressorttagungen grundsätzlich oder in Einzelfällen eingerichtet werden, die in der Regel vom Ressortleiter des Vorstandes (§ 31 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c) bis j)) geleitet werden. ²In der Ressorttagung werden die Untergliederungen durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen vertreten. ³Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- die Interessen der Untergliederungen in die Arbeit des DLRG BV Oberpfalz e.V. einzubringen,
- die Beschlüsse der Organe des DLRG BV Oberpfalz e.V. vorzubereiten,
- im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit abzustimmen.

VIII. Schiedsgericht

§ 39 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 und 6 genannten Grundsätze.
- (2)
 - Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
 - ¹Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gemäß Absatz 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
 - Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG e.V.
 - Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
 - Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

- (3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG e.V.
- (5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
- (6) ¹Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. ²Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. ³Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG e.V.
- (7) ¹Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.
- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

§ 40 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle

- (1) ¹Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. ³Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind auf Vorschlag der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ⁴Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist. ⁵Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (2) Soweit auf Bezirksebene kein eigenständiges Schiedsgericht gewählt wurde, werden die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG BV Oberpfalz e.V. dem entsprechenden Schiedsgericht des DLRG LV Bayern e.V. übertragen.
- (3) ¹Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirksverbandstagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu

schlichten (sogenannte Schiedsstelle). ²Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Bezirksverbandsvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 41 Kostentragung

¹Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. ²Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

§ 42 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 43 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IX. Kommissionen

§ 44 Aufgaben

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 45 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie

die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.

- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG e.V. vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG e.V. bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.

§ 47 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

§ 48 Besondere Ordnungen

- (1) Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wird in der vom Präsidialrat erlassenen Geschäftsordnung der DLRG e.V. geregelt, solange der DLRG LV Bayern e.V. oder der DLRG BV Oberpfalz e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat.
- (2) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
- (3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in der vom Präsidium erlassenen Datenschutzordnung geregelt, sofern der DLRG BV Oberpfalz e.V. keine eigene Datenschutzordnung erlassen hat.

§ 49 Compliance-Richtlinie

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG wird durch die vom Präsidialrat verabschiedete Compliance-Richtlinie geregelt.

§ 50 Regelwerk für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Abs. 1 S. 2 verbindlich für alle Mitglieder.

XI. Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Bezirksverbandstagung beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. ³Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung schriftlich oder in Textform mindestens neun Wochen vor der Bezirksverbandstagung beim Bezirksverbandsvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Bezirksverbandstagung

bekannt gegeben werden.²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

- (2) Der Bezirksverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 52 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG BV Oberpfalz e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirksverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei der Auflösung oder Aufhebung des DLRG BV Oberpfalz e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DLRG BV Oberpfalz e.V. dem DLRG LV Bayern e.V. zu. ²Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 53 Eintragung im Vereinsregister

Die Satzung wurde am 12.05.2023 auf der Bezirksverbandstagung in Regensburg beschlossen und am 09.11.2023 unter Nummer VR VR 201688 (2) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.